



<b>Beschluss</b>  <i>öffentlich</i>	<b>Vorlage-Nr:</b> <b>COS-BV-234/2010</b>
	<b>Aktenzeichen:</b> Datum:                    28.07.2010 Einreicher:              Bürgermeisterin Verfasser:                Fachbereich Ordnung/Sicherheit und Soziales

Betreff:

## Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Coswig (Anhalt)

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
09.08.2010	Ortschaftsrat Bräsen	6	6	0	6	0	0
10.08.2010	Ordnungsausschuss	9	6	0	6	0	0
12.08.2010	Ortschaftsrat Senst	6	5	0	5	0	0
12.08.2010	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	6	6	0	4	0	2
16.08.2010	Ortschaftsrat Köselitz	6	5	0	5	0	0
16.08.2010	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	8	7	0	7	0	0
16.08.2010	Ortschaftsrat Ragösen	5	5	0	4	0	1
17.08.2010	Ortschaftsrat Serno	7	6	0	6	0	0
17.08.2010	Ortschaftsrat Zieko	5	3	0	3	0	0
17.08.2010	Ortschaftsrat Wörpen	5	3	0	3	0	0
17.08.2010	Ortschaftsrat Hundeluft	5	5	0	5	0	0
18.08.2010	Ortschaftsrat Klieken	6	6	0	6	0	0
18.08.2010	Ortschaftsrat Düben	6	5	0	5	0	0
18.08.2010	Ortschaftsrat Buko	6	5	0	4	0	1

Hatton  
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin  
Bürgermeisterin

19.08.2010	Ortschaftsrat Stackelitz	8	5	0	5	0	0
21.08.2010	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	3	0	3	0	0
25.08.2010	Hauptausschuss	10	8	0	8	0	0
09.09.2010	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	30	25	0	25	0	0

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Coswig (Anhalt).

**Beschlussbegründung:**

Die Beschlussfassung erfolgt auf Grund des § 44 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA.

Durch die Zuordnung der Gemeinde Thießen zur Einheitsgemeinde Stadt Coswig (Anhalt) zum 01. September 2010 existiert die Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Zuständig für die Gefahrenabwehr und mithin auch für den Erlass einer entsprechenden Gefahrenabwehrverordnung ist nunmehr die Stadt Coswig (Anhalt).

In der vorliegenden Gefahrenabwehrverordnung wurde im § 9 eine Regelung für die Anzeige öffentlicher Veranstaltungen getroffen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt war eine solche Anzeige durch den Veranstalter nur freiwillig, wobei die Veranstalter aber grundsätzlich die Veranstaltungen angezeigt haben. Die Aufnahme der Verpflichtung zur Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung erfolgt nicht zuletzt auf Grund aktueller Ereignisse. Damit soll Schädigungen vorgebeugt werden und unsere Gefahrenabwehrbehörde eine Übersicht über geplante öffentliche Veranstaltungen erhalten, um evtl. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten zu können.

Der Inhalt der restlichen Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung ist zum Vergleich zur bisher bestehenden Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) gleich geblieben. Es wurden lediglich Formulierungen dem aktuellen Stand angepasst.

